

Per E-Mail an:
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Email-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 6. März 2015

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“ (13.479) - Frist des Vernehmlassungsverfahrens: 6. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Medienmitteilung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) in rubrizierter Angelegenheit, die am 12. Dezember 2014 auf der Webseite der Bundesversammlung publiziert wurde. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die formellen Anforderungen an das Meldeverfahren bei Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis gemäss aktueller Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie die massiven Nachteile bei Nicht-Einhaltung der erwähnten Praxis stellen seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2011 ein gravierendes Problem für die Schweizer Wirtschaft dar. Da in Gesprächen der TREUHAND-KAMMER mit Vertretern der ESTV kein für die Schweizer Wirtschaft befriedigendes Ergebnis erzielt wurde, begrüssen wir die Initiativen der WAK-N und WAK-S, über die Änderung des Verrechnungssteuergesetzes eine für Industrie und Gewerbe akzeptable Lösung zu schaffen. Laut unserer Meinung ist es äusserst wichtig, über diesen Weg eine sachgerechte, administrativ umsetzbare und wirtschaftsfreundliche Verrechnungssteuerpraxis zu schaffen, die gleichzeitig rechtlich begründbar ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung und hilft, den Wirtschafts- und Steuerstandort Schweiz international zu stärken. Aus Sicht der TREUHAND-KAMMER sind aber insbesondere bei den Übergangsbestimmungen Anpassungen notwendig, um die Ziele der parlamentarischen Initiativen Gasche (13.479) und Niederberger (13.471) zu erreichen.

1. Ausgangslage

Am 19. Januar 2011 hat das Bundesgericht entschieden, dass die in Art. 5 Abs. 1 der Steuerentlastungsverordnung enthaltene 30-Tagefrist eine Verwirkungsfrist sei. Werde diese Frist nicht eingehalten, könne die Verrechnungssteuerforderung nicht durch Meldung erfüllt werden, auch wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien. Das Urteil betraf einen Steuerumgehungsfall, in welchem höchst zweifelhaft war, ob die Dividenden empfangende irische Zwischengesellschaft, welche über keine ausreichende Substanz verfügte, überhaupt Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer hatte.

Mit Verweis auf dieses Urteil hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ihre Praxis deutlich verschärft, indem bei Überschreiten der Meldefrist die Anwendung des Meldeverfahrens neu verweigert wird und teils horrenden Verzugszinsen für die ausstehende Verrechnungssteuerschuld in Rechnung gestellt werden, auch wenn die materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens unbestrittenermassen erfüllt sind. Sowohl internationale Konzerne wie auch lokale KMUs sahen bzw. sehen sich nach dem Bundesgerichtsurteil plötzlich teilweise existenzgefährdenden Verrechnungssteuerzahlungen und Verzugszinsrechnungen ausgesetzt. Bei den Unternehmen haben sich die Anzahl offener Verrechnungssteuerfälle seither massiv erhöht. Viele Gesellschaften haben die Erhebung von Verzugszinsen mittels Einsprachen angefochten.

Die Praxisverschärfung der ESTV ist von entscheidender Bedeutung für den Reformbedarf beim Meldeverfahren und für das Verständnis und die Würdigung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage. Aus diesem Grund ist daher zunächst auf diese faktische Praxisänderung einzugehen.

2. Hat eine Praxisänderung seitens der ESTV stattgefunden?

Im erläuternden Bericht der WAK-N wird an verschiedenen Stellen behauptet, dass auf Seiten der ESTV nach dem 19. Januar 2011 keine Praxisänderung erfolgt sei. Dieser Darstellung ist entschieden entgegenzutreten.

Bis zum erwähnten Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2011 hatte sich eine langjährige Praxis entwickelt, nach welcher das Meldeverfahren, vorbehaltlich der Erfüllung aller materieller Voraussetzungen, auch bei einer verspäteten Einreichung der Meldeformulare gewährt wurde. Im weiteren wurden in diesen Fällen von der ESTV nie Verzugszinsen erhoben. Die 30-tägige Meldefrist durfte von den steuerpflichtigen Unternehmen aufgrund des Prinzips von Treu und Glauben als Ordnungsfrist gewertet werden. Gemäss einer Erhebung der TREUHAND-KAMMER sind zahlreiche Deklarationen bekannt, bei denen die ESTV bewusst und in voller Kenntnis der Sachlage keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt hat, obwohl die Meldeformulare mehr als 650 Tage zu spät eingereicht wurden.

Nach dem erwähnten Bundesgerichtsurteil hat es mehr als ein Jahr gedauert, bis sich auf Seiten der ESTV eine einheitliche neue Praxis entwickelte. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, bei welchen die ESTV selbst nach dem 19. Januar 2011 – wiederum in voller Kenntnis der Sachlage - die verspätete Einreichung der Meldeformulare vorbehaltlos akzeptiert hat. Dabei wurden in Einzelfällen auch verspätete Meldungen von bis zu 350 Tagen akzeptiert, ohne dass dies zu irgendwelchen Beanstandungen geführt

hätte. Die von der TREUHAND-KAMMER empirisch durch Stichproben nachgezeichnete liberale Praxis wird von zahlreichen Indizien bestätigt:

1. Gemäss den am 29. April 2014 auf der ESTV-Webpage publizierten „Fiskaleinnahmen des Bundes 2013“¹ haben die Verzugszinseinnahmen bei der Verrechnungssteuer im Jahr 2013 sprunghaft auf CHF 323 Millionen zugenommen. Bis und mit 2012 erreichten die jährlichen Erträge aus Bussen und Verzugszinsen nie die Grenze von CHF 50 Million. Die Einnahmen von CHF 323 Millionen sind höher als die gesamten Verzugszinsen aus den zehn vorausgegangenen Jahren zusammen. Mit Ausnahme des Meldeverfahrens bei Dividenden lassen sich keine plausiblen Gründe für diesen massiven Anstieg finden. Der extreme Anstieg der Verzugszinsen lässt sich nur durch die Verschärfung beim Meldeverfahren erklären.
2. Im Zuge der Praxisverschärfung sahen sich die Haftpflichtversicherungen der Steuervertreter plötzlich mit zahlreichen Haftpflichtfällen wegen verspäteter Meldung von Dividenden im Rahmen des Meldeverfahrens konfrontiert. Aus der Zeit vor dem Bundesgerichtsentscheid sind keine Haftpflichtfälle wegen Verletzung der Meldefrist bekannt.
3. Dass seitens der Steuerbehörden eine Praxisänderung erfolgt ist, geht auch aus einem Schreiben des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an die Steuerbehörden der Niederlande hervor, in welchem von einer „nicht eleganten Praxisänderung“ seitens der ESTV bei der Auslegung der dreissigtägigen Meldefrist die Rede ist. Folglich ist das SIF – das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für das internationale Steuerrecht – ebenfalls der Meinung, dass vorliegend eine Praxisänderung erfolgt ist.
4. Aus einem kürzlich ergangenen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts geht ebenfalls indirekt hervor, dass die ESTV die 30-Tagefrist als Ordnungsfrist interpretiert hat. Diesem Urteil lag, wie dem Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2011, ein Steuerumgehungsfall zu Grunde. Aus dem gerichtlich festgestellten Sachverhalt geht hervor, dass die Dividenden ausschüttende Gesellschaft das Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens und die Meldung der Dividendenausschüttung nach Ablauf der dreissigtägigen Meldefrist gestellt hat. Anders als im Sachverhalt, welcher dem Urteil vom 19. Januar 2011 zu Grunde lag, hat die ESTV das Meldeverfahren aber nicht wegen Verletzung der Meldefrist verweigert, obwohl deren Verletzung im vorliegenden Fall offensichtlich war. Als Grund für die Verweigerung des Meldeverfahrens wurde – absolut zutreffend – die fragliche Rückerstattungsbechtigung der luxemburgischen Aktionärin angeführt.
5. Im Weiteren hat die Anzahl der Fachartikel zum Meldeverfahren bei Dividenden in der steuerrechtlichen Literatur in den letzten beiden Jahren signifikant zugenommen. Während bis Mitte 2011 kaum je ein Artikel zu den Fristen beim Meldeverfahren verfasst wurde, finden sich seit drei Jahren zahlreiche Fachbeiträge in den einschlägigen Publikationen, die alle möglichen Aspekte des Meldeverfahrens beleuchten. Eine grosse Mehrheit der Autoren stellt dabei fest, dass eine Praxisänderung seitens der ESTV stattgefunden hat.

¹ <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00698/01650/index.html?lang=de>

6. Die ESTV stellt sich auf den Standpunkt, dass das Meldeverfahren ein Masseverfahren darstelle, welches ihr faktisch gar nicht ermögliche, die Fristen zu kontrollieren. Wären die Meldefristen von der ESTV bereits in der Vergangenheit als Verwirkungsfristen interpretiert worden, wäre es rechtsstaatlich höchst bedenklich gewesen, während mehr als einem Jahrzehnt die Einhaltung einer Verwirkungsfrist nicht durchzusetzen. Vor dem Bundesgerichtsentscheid gab es keinen Fall, in welchem die ESTV wegen Verletzung der Meldefrist Verzugszinsen in Rechnung und/oder eine Ordnungsbusse verhängt hatte. Eine systematische Überprüfung erfolgte, aus rein fiskalistischen Überlegungen, erst im Zuge des Bundesgerichtsentscheids. Bereits der Umstand, dass erst nach dem Bundesgerichtsentscheid begonnen wurde, die Einhaltung der Meldefristen systematisch zu überprüfen, stellt eine Praxisänderung dar!

Trotz dieser klaren Fakten hat die ESTV lange gewartet, in den einschlägigen und im Steuerrecht bekannten Publikationen eine Praxismitteilung zu veröffentlichen. Die ESTV hat am 23. April 2013 eine kurze einmalige Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert. Das SHAB ist jedoch in der Schweizer Steuerpraxis nicht als massgebender Informationskanal bekannt. Die Steuerpflichtigen und ihre Berater dürfen vielmehr die Publikation eines Kreis- oder Rundschreibens, bzw. eines offiziellen Merkblattes erwarten. Eine offizielle Mitteilung wurde demgegenüber erst am 28. Januar 2015 per E-Mail Newsletter versandt und auf der ESTV-Webpage aufgeschaltet.

In der Summe ist die Indizienlage erdrückend, dass die 30-Tagefrist während mehr als einem Jahrzehnt von der ESTV selber als Ordnungsfrist interpretiert und gehandhabt wurde. Selbst nach dem 19. Januar 2011 gewährte die ESTV einzelnen Unternehmen bewusst und in voller Kenntnis der Nichteinhaltung der Meldefrist das Meldeverfahren ohne Verzugszinsfolgen. Eine systematische Praxisverschärfung der ESTV erfolgte erst gegen Ende 2012. Betroffen sind damit vor allem diejenigen Unternehmen, welche vor dem Bundesgerichtsentscheid auf die bisherige Praxis der ESTV vertraut haben und sich auch einer krassen Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen ausgesetzt sehen, die selbst nach dem Bundesgerichtsentscheid von der liberalen Praxis profitiert haben.

3. Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 28. Januar 2015

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. Januar 2015 ein Urteil gefällt, welches das Meldeverfahren in einem innerschweizerischen Verhältnis betrifft. Das Bundesverwaltungsgericht wiederholt in seinem Entscheid die frühere Auffassung, dass die 30-Tagefrist als Verwirkungsfrist zu qualifizieren sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und wird mutmasslich an das Bundesgericht weitergezogen. Die TREUHAND-KAMMER teilt die Erwägungen und Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Die Beweisanforderungen, welche das Bundesverwaltungsgericht vom steuerpflichtigen Unternehmen für den Nachweis der inkonsistenten Praxisänderung fordert, sind derart hoch, dass sie realistischerweise von einem einzelnen Steuerpflichtigen im Regelfall gar nicht erfüllt werden können. Ein einzelnes steuerpflichtiges Unternehmen ist gar nicht in der Lage, anhand der zahlreichen Fälle, welche die Mitglieder der Treuhandkammer aus ihrer eigenen Praxis kennen, die inkonsistente Praxisänderung nachzuzeichnen, und Beweismittel aus Verfahren (z.B. das oben erwähnte Schreiben des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen), welche andere Steuerpflichtige betreffen, vorzulegen. Damit stösst aber eine

gerichtliche Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtsgleiche Behandlung bei Vorliegen einer rechtswidrigen, inkonsistenten Praxisänderung an Grenzen. Angesichts dieses Urteils erweist sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf für die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage daher als besonders dringend.

4. Vernehmlassungsvorlage

4.1 Einführung

Die nachfolgenden detaillierten Ausführungen berücksichtigen die im Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage adressierten Themen. In der Beilage zu diesem Schreiben finden Sie den zur Verfügung gestellten Fragenkatalog mit unseren Antworten. Dieses Schreiben und der beantwortete Fragenkatalog sind als ein einheitliches Paket zu betrachten.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage behandelt zwei Fragen, die es grundsätzlich auseinanderzuhalten gilt:

- (1) Ausgestaltung des Meldeverfahrens bezüglich Meldefrist (Art. 16 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} sowie Art. 20 E-VStG) und
- (2) Übergangsbestimmung (Art. 70c E-VStG)

Die Vernehmlassungsvorlage enthält zusätzlich einen Minderheitsantrag für die Änderung des Art. 16 Abs. 1 Bst.c VStG. Dieser entspricht der unseres Erachtens tatsächlichen Darstellung der ESTV. Mit Ausnahme der Verlängerung der Deklarationsfrist von 30 auf 90 Tage trägt diese Minderheitsmeinung nichts zur Lösung des Problems der offenen Fälle bei und wird durch die TREUHAND-KAMMER deshalb grundsätzlich abgelehnt.

4.2 Ausgestaltung des Meldeverfahrens

Gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} E-VStG wird für die Anwendung des Meldeverfahrens explizit eine Meldung verlangt. Es besteht jedoch ein grosser Interpretationsspielraum, wie diese Voraussetzung zu interpretieren ist und wann eine korrekte Meldung vorliegt. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in dieser Frage daher zwingend zu überarbeiten. Andernfalls besteht weiterhin ein wesentliches Risiko für neue Rechtsunsicherheiten. Sodann ist zu vermeiden, dass die Voraussetzungen einer rechtsgenügenden Meldung im Rahmen eines Verordnungserlasses ungebührlich streng präzisiert und so die vom Gesetzgeber gewünschte wirtschaftsfreundliche und liberale Praxis faktisch ausgehebelt wird. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut stellt ausserdem nicht sicher, dass die Gesetzesänderung auch bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen zur Anwendung gelangen soll, bei denen die Verrechnungssteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder eines anderen Staatsvertrags reduziert werden muss. Dieser Mangel kann mit der unten vorgeschlagenen Präzisierung der „materiellen Voraussetzungen“ einfach behoben werden.

Der erläuternde Bericht stellt auf S. 17 zu Recht klar, dass das Meldeverfahren auch in denjenigen Konstellationen zur Anwendung gelangen soll, in denen die ESTV auf die Nichtbeachtung der dreissigtägigen Deklarations- und Meldefrist stösst, sofern der grundsätzliche Anspruch auf das Meldeverfahren gegeben ist. In der Tat sollte es aus rechtssystematischen Gründen für die Anwendung von Art. 16 Abs. 2^{bis} E-VStG nicht entscheidend sein, ob eine Meldung vorliegt oder nicht. Stösst die ESTV im Rahmen einer Revision auf eine Gewinnausschüttung, die irrtümlicherweise nicht gemeldet worden ist, sollte das Meldeverfahren trotzdem gewährt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen hierfür klarerweise erfüllt sind. Alles andere würde zu einem administrativen Leerlauf führen, welcher mit dem Meldeverfahren ja gerade verhindert werden soll. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Meldung völlig irrelevant ist. Ist gar keine Meldung erfolgt und ist erst die ESTV im Rahmen einer Revision auf dieses Fehlverhalten gestossen, ist diesem Umstand - rechtssystematisch korrekt - im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens Rechnung zu tragen. Auf das Erfordernis der Meldung sollte unseres Erachtens daher verzichtet werden. Die Treuhandkammer schlägt deswegen folgende Änderung von Art. 16 Abs. 2^{bis} VE-VStG vor:

2^{bis} Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn: ~~a.~~ die materiellen Voraussetzungen gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu Art. 20, den Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsverträgen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuerentrichtung erfüllt sind; und

~~b. die Meldung erstattet wurde.~~

Auch Art. 20 Abs. 2 VE-VStG ist unscharf formuliert. Aufgrund des erläuternden Berichts ist zwar klar, dass das Meldeverfahren auch in denjenigen Fällen zur Anwendung gelangen soll, in denen die Deklaration und die Meldung nicht innerhalb der dreissigtägigen Frist erfolgt sind. Der Wortlaut bringt diese gesetzgeberische Intention jedoch zu wenig deutlich zum Ausdruck, was wiederum Rechtsunsicherheit auslösen könnte. Wir schlagen daher folgende Präzisierung von Art. 20 VStG vor:

1 Wo bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde, kann der steuerpflichtigen Person gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuerentrichtung der steuerbaren Leistung zu erfüllen; die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist. Das Meldeverfahren ist dabei insbesondere bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis zu gewähren.

2^{bis} Erfolgt in den vom Bundesrat geregelten inländischen und grenzüberschreitenden Fällen die Deklaration, ein Gesuch zur Meldung oder die Meldung nicht rechtzeitig, wird das Meldeverfahren unter Vorbehalt der Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 VStG gewährt, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des Meldeverfahrens erfüllt sind. ~~Wird in den zulässigen Fällen die Steuerpflicht nicht rechtzeitig durch Meldung erfüllt, so bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 vorbehalten.~~

4.3 Übergangsbestimmung

Für die Ausgestaltung der Übergangsbestimmung sind die Ausführungen zur Praxisänderung der ESTV sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anwendbarkeit von neuem Verfahrensrecht entscheidend. Gemäss Rechtsprechung hat neues Verfahrensrecht bei allen hängigen Verfahren Anwendung zu finden. Die Lösung der Kommissionsmehrheit, nach welcher die neuen Bestimmungen auf Verrechnungssteuerforderungen anwendbar sind, die ab dem Kalenderjahr 2011 entstanden sind, führt aber zu einer Einschränkung gegenüber der erwähnten Praxis. Offene Verrechnungssteuerforderungen, die Steuerforderungen betreffen, welche vor dem Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2011 entstanden sind, fallen nämlich in Verletzung zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich der Gesetzesänderung. Daraus resultieren eine geradezu willkürliche Ungleichbehandlung und ein absurdes Ergebnis. Diejenigen Steuerpflichtigen nämlich, die in Unkenntnis des Bundesgerichtsurteils und im Vertrauen auf die bisherige liberale Praxis die Meldefristen als Ordnungsfristen interpretiert haben und von der Praxisverschärfung seitens der ESTV besonders betroffen und der willkürlichen Rechtsanwendung der ESTV ausgesetzt sind, erfahren eine Schlechterbehandlung. Diejenigen Unternehmen, welche vom Urteil und der dadurch ausgelösten intensiven Diskussion Kenntnis hatten, würden mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung nun profitieren.

Eine solche gesetzgeberische Lösung läuft der Intention der parlamentarischen Initiativen Niederberger und Gasche jedoch stark zuwider. Es ist daher von grösster Bedeutung, dass die von der Mehrheit der WAK-N beschlossene Übergangsbestimmung abgeändert wird. Um das Anliegen der parlamentarischen Initiativen Gasche und Niederberger verwirklichen zu können, ist entscheidend, dass die Gesetzesänderung, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts, auf sämtliche offenen Verrechnungssteuerforderungen zur Anwendung gelangen kann. Mit einer expliziten Übergangsbestimmung soll aus Gründen der Rechtsgleichheit sichergestellt werden, dass sich auch diejenigen Unternehmen auf das neue mildere Verfahrensrecht berufen können, welche gegen die negativen Entscheide der Verwaltung bereits Beschwerde erhoben haben.

Wenn eine gesetzliche Grundlage für eine Rückerstattung geschaffen werden soll, müssen insbesondere auch diejenigen Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellen können, deren Verrechnungssteuerforderungen nach dem 1. Januar 2011 rechtskräftig entschieden worden sind. Nur mit einer solchen Bestimmung kann dem Rechtsgleichheitsgebot und dem Gebot von Treu und Glauben hinreichend Nachachtung verschafft und sichergestellt werden, dass die bisherige liberale Praxis insbesondere auf diejenige Unternehmen Anwendung findet, welche vom Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2011 und der darauf erfolgten inkonsistenten Praxisverschärfung der ESTV überrascht worden sind. Das Ziel der Gesetzesänderung besteht ja gerade darin, die bedauerliche, inkonsistente und daher rechtswidrige Praxisänderung der ESTV auf gesetzgeberischen Weg zu neutralisieren, damit die bisherige liberale und unbürokratische Praxis, die vor dem Bundesgerichtsentscheid bestanden hat, weitergeführt werden kann. Aus diesen Gründen kann die Auffassung, die Gesetzesänderung führe zu einer verfassungsrechtlich problematischen Rückwirkung, nicht geteilt werden.

Laut einer Erhebung der grossen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen würden zahlreiche Unternehmen, die von der Praxisänderung der ESTV überrascht wurden, ungerechterweise nicht

von der vorgesehen Gesetzesänderung profitieren und so massiv schlechter gestellt als Unternehmen, die ihre verspätete Meldung erst für Dividendenfälligkeiten nach dem 1. Januar 2011 eingereicht haben. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung des Verrechnungssteuergesetzes rund der Hälfte der betroffenen Unternehmen nicht weiterhelfen würde, was unseres Erachtens nicht im Sinne der parlamentarischen Initiativen sein kann.

Das vorgeschlagene Rückerstattungsverfahren darf weder auf Seiten der Verwaltung noch auf Seiten der Steuerpflichtigen bürokratische Hürden setzen, welche zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen. Die Rückerstattung ist daher nur auf Gesuch des Steuerpflichtigen und ohne Vergütungszins zu leisten. Auf eine Neufestsetzung der bereits bezahlten Verzugszinsen ist zu verzichten. Sie würde zu zahlreichen neuen Verfahren und zu einem bürokratischen Mehraufwand führen, der sich sachlich nicht rechtfertigen liesse. Wir schlagen daher folgende Übergangsbestimmung vor:

Die Artikel 16 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} und Artikel 20 sind auch auf Tatbestände anwendbar, welche vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... eingetreten sind, es sei denn, die Steuerforderung oder die Verzugszinsforderung sei verjährt oder mittels einer rechtsgültigen Verfügung bereits vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig festgesetzt worden. Erfüllt die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}, so wird der bereits bezahlte Verzugszins auf ihr Gesuch ~~der Verzugszins neu festgesetzt.~~ ~~Eine Differenz zugunsten der steuerpflichtigen Person wird ohne Vergütungszins zurückerstattet.~~ Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Die TREUHAND-KAMMER übersieht nicht, dass man sich auf den Standpunkt stellen könnte, die Rückerstattung vorbehaltlos bezahlter Verzugszinsen sei zu verweigern. Eine solche Lösung würde indes dem berechtigten Anliegen der parlamentarischen Initiative Gasche, dem Rechtsgleichheitsgebot und dem Grundsatz von Treu und Glauben aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände möglichst umfassend Nachachtung zu verschaffen, nicht gebührend Rechnung tragen. Ein Verzicht auf das Rückerstattungsverfahren liesse sich allenfalls vertreten, falls die finanzpolitischen Spielräume ein solches nicht zulassen. Die TREUHAND-KAMMER anerkennt, dass die Verweigerung der Rückerstattung vorbehaltlos bezahlter Verzugszinsen mit der vom Bundesgericht ergangenen Rechtsprechung zum Selbstveranlagungsprinzip in vertretbarer Weise begründet werden könnte.

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen überzeugt zu haben und dass Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen werden. Es ist sowohl für lokale KMUs wie auch internationale Konzerne zentral, nicht aufgrund von ungebührlichen formellen Vorschriften horrenden bzw. sogar existenzgefährdenden Verrechnungssteuerrisiken ausgesetzt zu sein.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
TREUHAND-KAMMER



Dominik Bürgy
Präsident



Dr. Markus Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern